

§ 50

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium für Handel und Versorgung können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane im Wege der Durchführungsbestimmungen für die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister und der Liste der Genossen sowie für die Anmeldung zu den Registern weitere Vorschriften erlassen.

Register der volkseigenen Wirtschaft

§ 60

(1) Die Einrichtung und Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 7. April 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 290) wird dem Rat des Kreises übertragen. Die Registerführung obliegt dem Referat Staatliches Eigentum.

(2) In den genannten Vorschriften tritt an die Stelle des Registergerichtes oder dessen Geschäftsstelle der Rat des Kreises, Referat Staatliches Eigentum; an die Stelle des Ministeriums der Justiz das Ministerium des Innern.

(3) § 12 der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Ergeben sich bei einem Antrag Zweifel über die Eintragungsfähigkeit oder die Formerfordernisse, so hat der Rat des Kreises die Weisung des Rates des Bezirkes oder über diesen die Weisung des Ministeriums des Innern einzuholen. Soweit erforderlich, entscheidet dieses, nachdem es das zuständige Ministerium gehört hat.“

§ 61

Für die Eintragung in das Register ist derjenige Rat des Kreises, Referat Staatliches Eigentum, örtlich zuständig, in dessen Bereich der volkseigene Betrieb seinen Sitz hat.

§ 62

(1) Die Eintragung im Register erfolgt durch den mit der Führung des Registers betrauten Angestellten.

(2) § 10 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 (GBl. S. 290) wird aufgehoben.

§ 63

Eine Beschwerde gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 64

Die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle in den nach den Vorschriften dieser Verordnung auf die Organe der Verwaltung übergehenden Angelegenheiten erfolgt durch die übergeordneten Verwaltungsorgane.

§ 65

Zustellungen in Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf die Verwaltungen übergehen, erfolgen unmittelbar durch die

Deutsche Post mittels Zustellungsurkunde oder durch unmittelbare Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger gegen Empfangsquittung.

§ 66

(1) Für die Erhebung von Gebühren gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Überleitungsbestimmungen

§ 67

(1) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf die nunmehr sachlich und örtlich zuständigen erstinstanzlichen Organe der Verwaltung über.

(2) Bei den Bezirksgerichten anhängige Verfahren in Pachtschutzsachen gehen auf die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes über.

(3) Bei den Kreis- und Bezirksgerichten anhängige Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 gehen auf die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes über.

§ 68

Die Gerichte haben unbeschadet der Vorschrift des § 67 im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeit bis zur tatsächlichen Übernahme der Geschäfte durch die Organe der Verwaltung tätig zu werden.

§ 69

(1) Kosten, die nach Abschluß eines Verfahrens vor der Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzt worden sind, werden im Haushalt der Justiz vereinnahmt.

(2) In den nach den Vorschriften dieser Verordnung übergehenden anhängigen Verfahren dürfen insgesamt nur diejenigen Kosten berechnet werden, die ohne eine Übertragung bei den Gerichten entstanden wären.

(3) Kostenvorschüsse, die in den übergehenden anhängigen Verfahren bereits gezahlt und im Haushalt der Justiz vereinnahmt worden sind, müssen nach Beendigung des Verfahrens bei der Festsetzung der Kosten durch die Organe der Verwaltung voll angerechnet werden.

(4) Übersteigt ein vorschußweise eingezahlter Betrag den Betrag der endgültigen Kostenabrechnung, so ist der überschießende Betrag durch diejenige Dienststelle zu erstatten, die den Vorschuß vereinnahmt hat.

Schlußbestimmungen

§ 70

Durchführungsbestimmungen erlassen die für die einzelnen Organe der Verwaltung zuständigen Ministerien, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 71

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1952

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|---------------------|------------------------|
| Rau | Ministerium der Justiz |
| Stellvertreter des | Fechner |
| Ministerpräsidenten | Minister |